



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Sebastian Körber, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;**
hier: **Art. 66**
(**Drs. 18/8547**)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 24 wird wie folgt gefasst:

„24. Art. 66 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 66
Beteiligung der unmittelbaren Nachbarschaft“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Unterschrift“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 bis 5 werden durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Die Zustimmung bedarf der Schriftform. ³Im Bauantrag ist anzugeben, ob zugestimmt wurde.“

cc) Satz 6 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

„⁴Hat eine unmittelbare Nachbarschaft nicht zugestimmt oder wird ihren Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihr eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Nachbar“ durch die Wörter „Die unmittelbare Nachbarschaft“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 6“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

d) In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Unterschrift“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.“

Begründung:

Generische Maskulina sollen lediglich nur noch dann gebraucht werden, wenn gebräuchliche und verständliche Formulierungen nicht gefunden werden können oder die inhaltlichen Aussagen der Vorschriften unpräzise und unverständlich würden. Mit einer Änderung von „Nachbar“ zu „unmittelbare Nachbarschaft“ wird der geschlechtergerechten Schreibung nachgekommen.